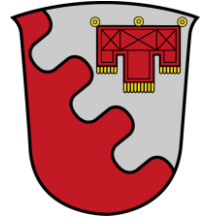


# Markt Weiler-Simmerberg

www.weiler-simmerberg.de



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung**  
**über Märkte im Markt Weiler-Simmerberg**  
**(Marktsatzung)**  
**vom 24.01.2022**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplätze
- § 3 Markttage
- § 4 Marktzeiten
- § 5 Gegenstände des Marktverkehrs

### **II. Zulassung**

- § 6 Zulassung als Anbieter
- § 7 Versagung der Zulassung
- § 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

### **III. Zuweisung**

- § 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 10 Auf- und Abbau
- § 11 Verkaufseinrichtungen

### **VI. Marktordnung**

- § 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 13 Verhalten auf dem Markt
- § 14 Reinigung
- § 15 Markteinrichtungen des Marktes Weiler-Simmerberg

### **V. Schlussvorschriften**

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Haftung
- § 18 Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt den Wochenmarkt und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Kräuter- und Töpfermarkt
2. Kunsthandwerkermarkt
3. Nachtflohmarkt

Jahrmärkte:

1. Sommerkrämermarkt
2. Herbstkrämermarkt

---

### **§ 2 Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu veranstaltet.
2. Der Nachtflohmarkt findet auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu, rund um das Rathaus, im Rathauspark sowie in der Hauptstraße in Weiler im Allgäu statt.
3. Der Kräuter- und Töpfermarkt sowie der Kunsthandwerkermarkt finden auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu, rund um das Rathaus sowie im Rathauspark statt.
4. Die Jahrmärkte Sommerkrämermarkt und Herbstkrämermarkt finden in der Hauptstraße und auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu statt.

### **§ 3 Markttage**

Markttage sind

1. für den Wochenmarkt der Freitag.
2. für die Spezialmärkte
  - a) Kräuter- und Töpfermarkt am letzten Samstag im April.
  - b) Kunsthandwerkermarkt am zweiten Sonntag im September.
  - c) Nachtflohmarkt am dritten Freitag im Mai und am dritten Freitag im August.
3. für die Jahrmärkte
  - a) Sommerkrämermarkt am vierten Samstag im Juli.
  - b) Herbstkrämermarkt am 26. September (sofern dies ein Sonn- oder Feiertag ist, findet der Markt am nächsten Werktag statt).

### **§ 4 Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt ist von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:

1. Kräuter- und Töpfermarkt von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  2. Kunsthandwerkermarkt von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  3. Nachtflohmarkt von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- (3) Die Jahrmärkte sind wie folgt geöffnet:
1. Sommerkrämermarkt von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  2. Herbstkrämermarkt von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind
- a. auf dem Kräuter- und Töpfermarkt: Alle Kräuter- und Naturprodukte, Pflanzen und Samen, handwerklich hergestelltes Töpfergeschirr, künstlerische Keramiken und alle im weitesten Sinne zur Keramik gehörenden Arbeiten sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
  - b. auf dem Kunsthandwerkermarkt: Alle Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerk, die selbst hergestellt worden sind, sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
  - c. auf dem Nachtflohmarkt: Gebrauchte Waren aller Art von Privatpersonen sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind  
auf dem Sommerkrämermarkt und dem Herbstkrämermarkt: Alle Waren aller Art sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

## **II. Zulassung**

### **§ 6 Zulassung als Anbieter**

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Markt Weiler-Simmerberg, Ordnungsamt, für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftliche Zusage erteilt.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktes Weiler-Simmerberg. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandenen Plätze sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammesbesicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforder-

ten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.

- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann der Markt Weiler-Simmerberg zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

## **§ 7 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  3. der Inhaber der Zulassung
    - a. wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
    - b. die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
    - c. keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
  1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
  2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,

4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg seinen Warenkreis ändert.

### **III. Zuweisung**

#### **§ 9**

#### **Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftliche Zuweisung oder durch Mitarbeiter des Marktes Weiler-Simmerberg vor Ort und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen und dem Markt Weiler-Simmerberg in sauberem Zustand zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

#### **§ 10**

#### **Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktstandes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Marktes Weiler-Simmerberg auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 11**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1 Meter gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Spezialmärkten sind zugelassen:
- eigene Marktstände und -zelte
  - Verkaufswagen und -anhänger
  - Marktbuden
  - bereitgestellte Marktstände des Marktes Weiler-Simmerberg
- Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Weiler-Simmerberg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## **VI. Marktordnung**

### **§ 12**

#### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Weiler-Simmerberg. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind frei zu halten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Weiler-Simmerberg kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände auch nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

## **§ 13 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
- (3) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist anzumelden.

## **§ 14 Reinigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle selbst zu entsorgen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

## **§ 15 Markteinrichtungen des Marktes Weiler-Simmerberg**

Stellt der Markt Weiler-Simmerberg Markteinrichtungen zur Verfügung, so sind diese von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden.

## **§ 16 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Weiler-Simmerberg zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht

übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigelegt werden.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Der Markt Weiler-Simmerberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Weiler-Simmerberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Weiler-Simmerberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Weiler-Simmerberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Markt Weiler-Simmerberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

## **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung der marktgemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Standplatz nicht unverzüglich räumt oder nicht in sauberem Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,



11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung verstößt (§ 14).

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022

**Markt Weiler-Simmerberg**

---

Tobias Paintner  
Erster Bürgermeister

---